

# Verwaltungsrecht AT 1

## Ein Lernprogramm zum allgemeinen Verwaltungsrecht<sup>1</sup>

Götz Knoop

Der Verlag Alpmann&Schmidt gehörte zu den Ersten, die kommerziell juristische Lernprogramme<sup>2</sup> angeboten haben. Zuerst erschien ein Programm zum Recht der beweglichen Sachen<sup>3</sup>, welches noch unter einer DOS-Version von Knowledge Pro entwickelt wurde. Ende des Jahres 1991 stellte der Verlag sein zweites Lernprogramm vor. Dies setzte sich mit dem allgemeinen Teil des BGB auseinander. Es lief ebenfalls noch auf DOS-Ebene und wurde unter Education-One entwickelt. Beide Programme boten wohl gute Ansätze. Durchsetzen konnten sie sich dennoch nicht, was möglicherweise an den Vorbehalten vieler Juristen gegenüber der EDV lag. Seit Anfang 1992 hörte man hinsichtlich juristischer Lernprogramme nur noch wenig. Die Entwicklung solcher Lernprogramme schien insbesondere auf kommerzieller Ebene eingeschlafen zu sein.<sup>4</sup> Anfang dieses Jahres hat Alpmann&Schmidt ein neues Lernprogramm vorgestellt. Wie bereits der Titel erkennen läßt, beschäftigt es sich mit dem ersten Teil des allgemeinen Verwaltungsrechts. Bei der Entwicklung dieses Programms wurde wieder auf Knowledge Pro zurückgegriffen, diesmal auf die Windows Version<sup>5</sup>.

Ausgeliefert wird das Programm in einem Hardcover auf einer 3,5 Zoll Diskette, wodurch versen-

dungsbedingte Diskettenfehler weitgehend ausgeschlossen sein dürften.

---

### Die Installation

---

Die Installation wird von einem kleinen Hilfsprogramm vorgenommen und ist auch für den völlig unerfahrenen Anwender unproblematisch. Im Programm-Manager wird ein eigenes Fenster angelegt, in dem sich ein Icon für den Start des Programms befindet. Nach der Installation belegt das Programm etwa 1,2 MB Festplattenkapazität.

---

### Kopierschutz

---

Bei einer aufmerksamen Studie des beiliegenden Anleitungshäftes, spätestens aber bei einer Installation auf einem anderen – neu erworbenen – Rechner wird der Anwender feststellen, daß man im Hause Alpmann & Schmidt hinsichtlich des Software-schutzes der Urheberrechtsnovelle alleine offensichtlich nicht vertraut. Das Programm wurde mit einem Softwarekopierschutz versehen. Dadurch kann eine Installation der Vollversion nur auf *einem* Rechner erfolgen; auf anderen Rech-

nern werden nur noch Demover-sionen installiert. Mit Kopien der Originaldiskette lassen sich ebenfalls nur Demover-sionen installieren. Dieser Kopierschutz mag einige Anwender zunächst ärgern. Damit ist aber noch zu leben, da man beim Kauf neuer Hardware gegen Rücksendung der Originaldiskette vom Verlag eine neue Diskette erhält. Somit stellt dieser Kopierschutz zumindest gegenüber dem der vorherigen Programme eine wesentliche Erleichterung dar. Dort war er so angelegt, daß beim Start des Programms immer die Originaldiskette im Laufwerk abgefragt wurde. Dies machte den Anwender insbesondere dann zu einer Art 'Diskjockey', wenn er mehrere Programme mit einem derartigen Kopierschutz nutzte.

Hinsichtlich der technischen Anforderungen benötigt das Programm lediglich einen PC, auf dem Windows in der Version 3.1 läuft und an dem eine Maus angeschlossen ist. Letztere ist zwar keine zwingende Voraussetzung, aufgrund der Benutzerfreundlichkeit aber dringend anzuraten.

Die Vollversion kann zu einem Preis von DM 42,- vom Verlag Alpmann&Schmidt, Postfach 1169, 48001 Münster, oder über den Fachbuchhandel bezogen werden. Eine Demover-sion ist zum Preis von 4,- DM beim Verlag zu bekommen.

<sup>1</sup> Dem Rezensenten lag die erste Version dieses Programms vor.

<sup>2</sup> Solche Programme, die den Lernstoff vorgeben und deren Zweck in der Wissenspräsentation, in der Darstellung von Begriffen und Zusammenhängen liegt.

<sup>3</sup> vgl. jur-pc 1990, 759

<sup>4</sup> Auf wissenschaftlicher Ebene gab bzw. gibt es an der Universität des Saarlandes und der Humboldt-Universität Berlin einschlägige Projekte/Seminare.

<sup>5</sup> vgl. jur-pc 1994, 2443 ff

## Die Systematik

Das Programm ist in acht Abschnitte eingeteilt (Abb. 1). Die ersten sieben Abschnitte befassen sich vordringlich mit der Wissenspräsentation. Diese wird durch grafische Darstellungen aufgelockert und einprägsam unterstützt (z. B. Abb. 3). Bereits innerhalb der ersten sieben Abschnitte sind neben der reinen Wissenspräsentation Abfrageme-

chanismen eingegliedert. Diese bestehen in einzelnen Fragen zur Wissensüberprüfung und -verfestigung. Im achten Abschnitt erfolgt dann ein ausführlicher Test.

## Zur Wissenspräsentation

Ein Problem bei der Wissensvermittlung mittels Lernprogramm ist häufig der Überblick über den Stoff. Es ist recht schwierig, auf einer Bildschirmseite einerseits ein Detailproblem zu erläutern

und es andererseits im Gesamtzusammenhang einzuordnen. So besteht leicht die Gefahr, daß man sich mittels Hypertext immer tiefer in die Einzelprobleme 'hineinklickt' und letztlich nicht mehr erkennt, an welcher Stelle man sich innerhalb des Gesamtzusammenhangs befindet. Diese Gefahr besteht wohl besonders bei Anfängern. Abhilfe schafft hier die Möglichkeit, sich jederzeit ein Inhaltsverzeichnis auf den Bildschirm zu rufen. Bedauerlich ist nur, daß der momentane Standort in diesem Verzeichnis nicht hervorgehoben wird. Aber auch hier erhält der Anwender Hilfe, indem in der Kopfzeile zu jeder Zeit der momentane Standort angegeben wird.

Eine weitere Navigationshilfe besteht in der Möglichkeit, Lesezeichen zu setzen, die einen direkten Link<sup>6</sup> an eine bestimmte Stelle im Programm definieren. Dies erscheint recht sinnvoll, da das Programm kaum in einer Sitzung durchgearbeitet werden wird.

## Urteils-Hypertext

Die inhaltliche Präsentation wird unterstützt, indem wichtige Urteile auszugsweise in das Programm eingefügt wurden. Der Anwender kann sie an der jeweiligen Stelle per Hypertext aufrufen (Abb. 2). Dies ist jedoch leider nicht konsequent durchgehalten. So hat der Anwender z. B. bei den Abgrenzungstheorien zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht zwar die Möglichkeit, sich die Theorien erläutern zu lassen (Abb. 3). Weitere Hinweise auf vertiefende Literatur und die Möglichkeit, einschlägige Urteile auf den Bildschirm zu rufen, bestehen an dieser Stelle nicht. Zwar hat sich die Rechtsprechung nicht auf eine bestimmte Theorie festgelegt, jedoch gibt es zahlreiche Urteile, in

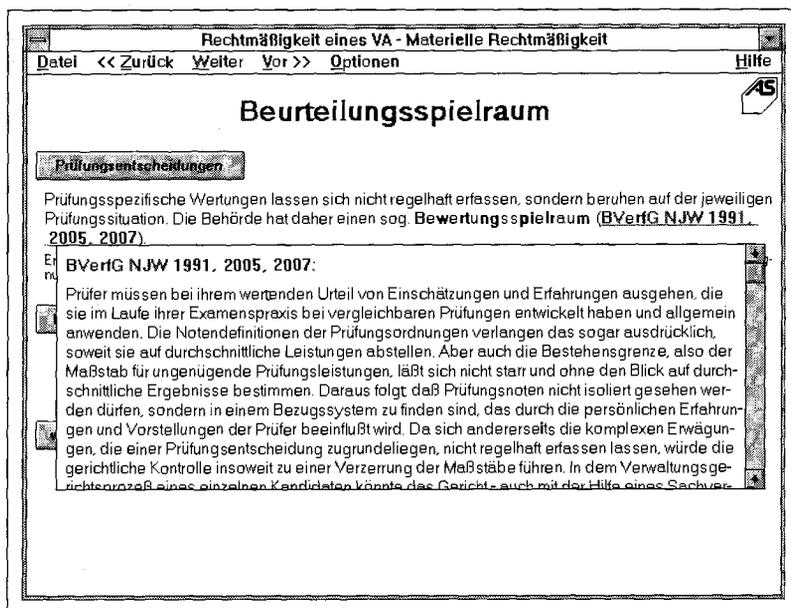
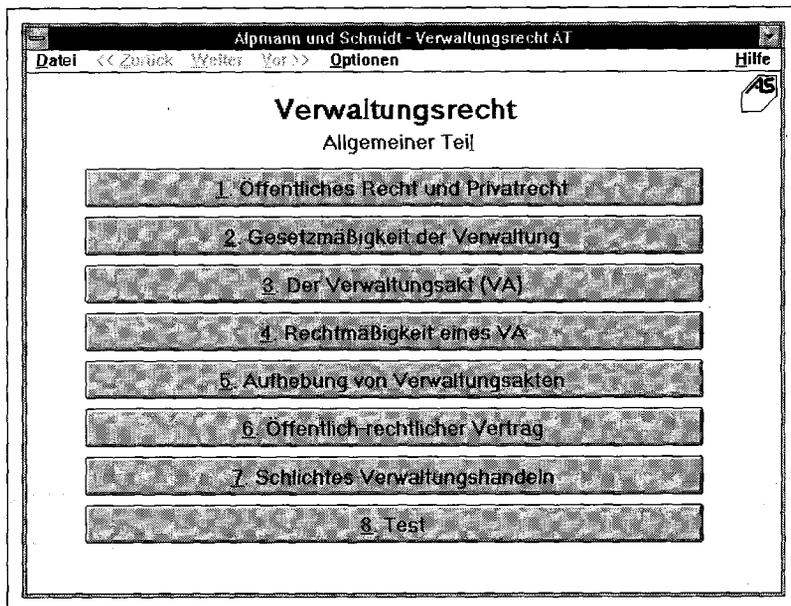
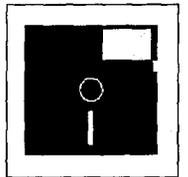
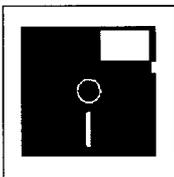


Abb. 1:  
Die acht Programm-Abschnitte

Abb. 2:  
Urteilsaufruf per Hypertext

<sup>6</sup> Ein Link ist ein Zeiger im Programm, der auf eine andere Stelle verweist, vergleichbar mit einem Sprungbefehl



die die Ansätze der einzelnen Theorien eingeflossen sind.<sup>7</sup> Argumentative Stärken und Schwächen der einzelnen Theorien bekommt der Anwender hier ebenfalls nicht dargestellt.

Neben dem erstmaligen Erarbeiten lebt ein Lernprozeß dauerhaft von der Vertiefung und Wiederholung des Stoffes. Diese Vertiefung und Wiederholung kann beim Programm nur so durchgeführt werden, daß der Anwender

das gesamte Programm noch einmal durcharbeitet, oder mittels Inhaltsverzeichnis zu einem bestimmten Kapitel springt. Sind jedoch einzelne Punkte in Vergessenheit geraten – z. B. ein bestimmter Theorienstreit oder gar nur eine bestimmte Ansicht – wird man nicht gleich ein ganzes Kapitel oder gar das gesamte Programm durcharbeiten wollen. Hier würde ein Schlagwortverzeichnis mit direkten Links an

bestimmte Programmstellen gute Dienste erfüllen.

Aber auch im übrigen will das Programm nicht so recht mit den unterschiedlichen Anforderungen des Anfängers einerseits und des Fortgeschrittenen andererseits harmonieren. Der Anfänger, der sich zum ersten Mal mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht konfrontiert sieht, wird möglicherweise – trotz der Kopfzeile und des Inhaltsverzeichnisses – von der Faktenfülle des Programms erschlagen und verliert den Überblick. Der Examenkandidat wird vermutlich beklagen, daß das Programm zu wenig Fakten und weiterführende Hinweise bietet. Dieser Balanceakt zwischen Übersichtlichkeit und Einfachheit einerseits und detaillierten Informationen andererseits hätte durch eine Unterteilung in verschiedene Lernstufen gelöst werden können.<sup>8</sup>

Wesentlich aufgewertet würde das Programm auch durch die Möglichkeit, sich Anmerkungen machen zu können. Wer hat nicht während seines Studiums in Lehrbüchern und Übersichten handschriftlich Hinweise eingetragen, Fundstellen aufgeschrieben und kleine Fallskizzen gemacht?! Durch eine solche Möglichkeit könnte der Anwender das Programm aktiv gestalten. Er könnte es an die Rechtsentwicklung anpassen oder ihm einen eigenen individuellen Schwerpunkt geben. Mit einer solchen Möglichkeit zur weiteren Aktivität würde wohl auch die Effektivität des Lernens zunehmen, denn aktive Lernprozesse sind effektiver als passive. Hinzuzufügen ist jedoch, daß bislang kein juristisches Lernprogramm eine solche Möglichkeit bietet. Lediglich bei den juristischen CD-ROM-Produkten sind Notizfunktionen weitgehend integriert. Der Beck-Verlag realisiert mit *Beck-Connectivity* sogar die Möglichkeit,

Abb. 3:  
Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht

Abb. 4:  
Multiple-Choice-Test

<sup>7</sup> so etwa BVerwG in DVBl 1984, 227 ff oder BGH in DVBl 1979, 778

<sup>8</sup> So ist es beim Lernprogramm *etutor* erfolgt. vgl. jur-pc 1994, 2726 ff

sich Querverweise in andere Anwendungen zu legen.<sup>9</sup> Der Anwender kann dort kurze Anmerkungen am Gesetzestext vornehmen.

## Abfragemechanismen

Die eingangs erwähnten Fragen zur Wissensüberprüfung und -verfestigung bestehen in Multiple-Choice- und Lückentextfragen. Die Multiple-Choice-Fragen sind geschickt formuliert. Man sieht ihnen nicht auf den ersten Blick an, welche Antwortmöglichkeiten korrekt sind und welche nicht (Abb. 4). Erfreulicherweise wird bei der Lösung auf jede einzelne Antwortmöglichkeit mit mehreren Sätzen eingegangen (Abb. 5). Die teilweise einsilbigen Antworten der vorhergehenden Versionen<sup>10</sup> gehören der Vergangenheit an. Durch die ausführlichen Antworten hat der Anwender die Möglichkeit, seinen evtl. Fehler genau zu erkennen.

Bei der Lückentextabfrage wurde das ständige Problem der Schreibfehler geschickt umgangen. Eine Bewertung des Geschriebenen nach *Richtig* oder *Falsch* erfolgt überhaupt nicht. Vielmehr wird die Angabe des Anwenders einfach durch die korrekte Antwort überschrieben. Um die Antworten besser vergleichen zu können, kann zuvor eine Hardcopy des Bildschirms ausgedruckt werden. Der Anwender kann so ohne weiteres selbst erkennen, ob seine Antwort völlig korrekt war, inhaltlich falsch, oder ob er sich bloß verschrieben hatte. Diese Lösung ist ein guter Kompromiß zwischen dem schwierigen Abfangen von Schreibfehlern einerseits und dem vollständigen Verzicht auf Lückentextfragen andererseits. An einer Stelle des Programms wird auch ein vollständiger Fall

als Lückentextfrage gestellt. Als Antwort wird die Vervollständigung einer Subsumtion verlangt (Abb. 6). Hierdurch erhält gerade der Anfänger eine Anleitung zur Subsumtionstechnik. Da diese innerhalb des juristischen Arbeitens kaum zu unterschätzen ist, kommt der Anleitung hierzu ebensolche Bedeutung zu. Daher leuchtet es auch nicht ein, weshalb die Abfrage einer vollständigen Subsumtion in das Programm nur ein einziges Mal eingeflossen ist. Kleinere Subsum-

tionen einzelner Fragen tauchen zwar auf, jedoch wird dem Anwender hier nicht die vollständige Falllösungstechnik gezeigt. Dies verwundert um so mehr, als der Gedanke der sog. Fallmethode wesentliches Element in den Skripten vom Verlag Alpmann&Schmidt ist. So finden sich in den Skripten im inhaltsgleichen Teil 54 Fälle. Diese Vielzahl von Übungs- und Anleitungsfällen hat sich im Programm leider nicht niederschlagen.

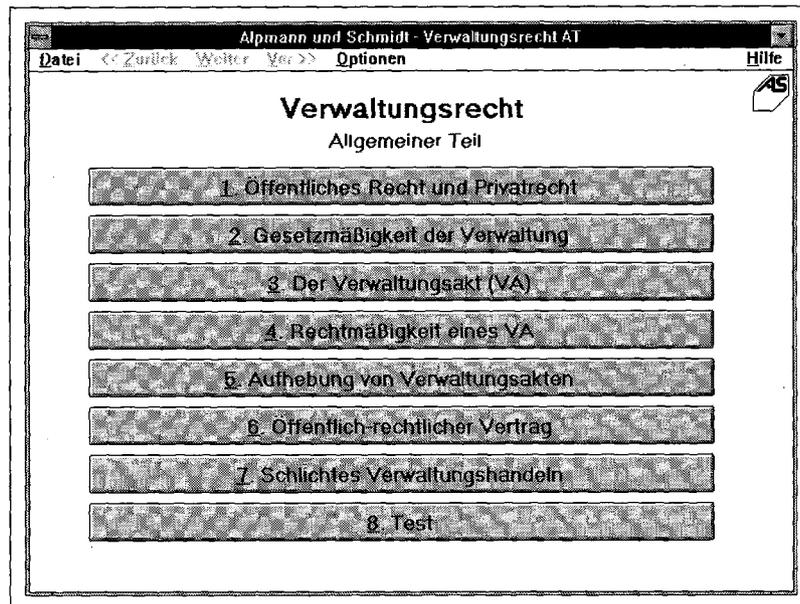


Abb. 5: Multiple-Choice-Test –

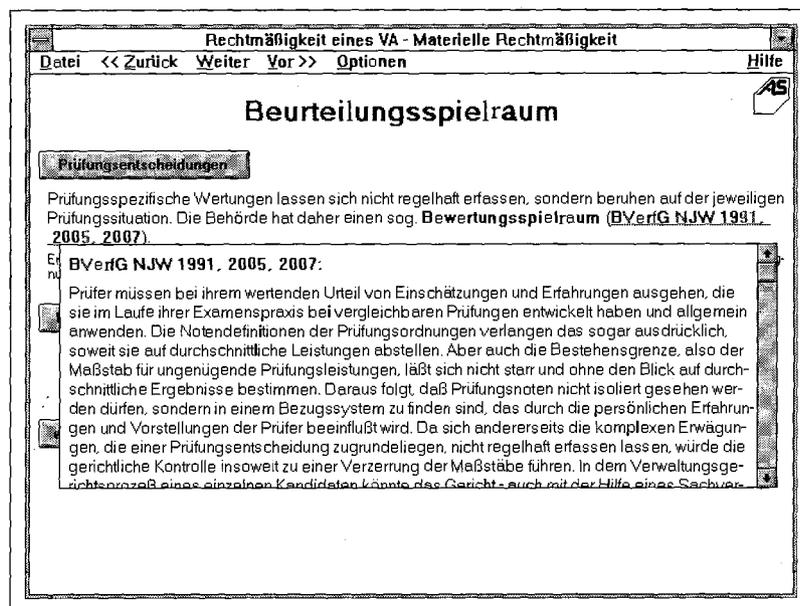
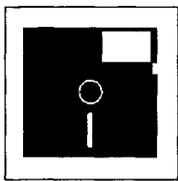


Abb. 6: Ein Subsumtions-Schema

<sup>9</sup> vgl. Arbeitskreis D3 und D4 des EDV-Gerichtstages 1995 (Protokoll abgedruckt in jur-pc Heft 6/95)

<sup>10</sup> vgl. die Besprechung des Programms BGB AT 1 in jur-pc 1990, 759, 765/766




---

## Der Inhalt

---

In dem Programm werden die wesentlichen Teile des allgemeinen Verwaltungsrechts behandelt (Abb. 1). Nicht behandelt wird das Verwaltungsprozeßrecht, womit alle Klagearten außen vor bleiben. Im Vergleich zu den Skripten deckt das Programm den ersten Teil 'Allg. Verwaltungsrecht' ab.

Trotzdem ist das Programm nicht einfach ein nachprogrammiertes Skriptum. Dies fällt schon durch ein Vergleich der Inhaltsverzeichnisse auf. Das Programm ist teilweise anders aufgebaut. So haben beispielsweise die Bereiche *Zusage*, *Zusicherung* und *Nebenbestimmungen KE im Skriptum einen eigenen Abschnitt Besondere Fälle des Handelns durch VA* erhalten. Im Programm sind die Nebenbestimmungen und die Zusicherung unter dem Abschnitt über die materielle Rechtmäßigkeit eines VA

mit untergebracht. An dieser Stelle fällt auch auf, das die Problematik der isolierten Anfechtbarkeit von Inhaltsbestimmungen nicht erläutert wird. Man mag dies zwar auch als Problem des Verwaltungsprozeßrechtes sehen, das in diesem Programm eben nicht enthalten ist. Der inhaltliche Aufbau erscheint aber trotzdem teilweise fraglich. Dies wird auch an folgendem Beispiel deutlich: In einem Unterkapitel zum öffentlich-rechtlichen Vertrag '*Begriffsmerkmale und Arten*' wird u. a. der Unterschied zwischen koordinationsrechtlichem und subordinationsrechtlichem Vertrag dargelegt. Auf die Rechtsfolgen dieser Unterscheidung wird an der Stelle nicht eingegangen. Dies erfolgt vielmehr im einem anderen Unterkapitel '*Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit*'. Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen dieser Unterscheidung erscheinen dadurch künstlich auseinandergezogen zu sein. Gemildert würde dieser Eindruck der künstlichen Trennung, wenn bei der Erläuterung

der Rechtsfolgen ein Hypertextlink zu den Voraussetzungen der Unterscheidung angelegt worden wäre. Dies ist aber nicht erfolgt.

---

## Resümee

---

Insgesamt stellt das Lernprogramm gegenüber den vorherigen Programmen einen Schritt nach vorne dar, obwohl es auch noch verbesserungswürdig ist. Erfreulich ist die Existenz der Navigationshilfen in Form von Inhaltsverzeichnis, Standortzeile am Kopf des Fensters und Lesezeichen. Vermißt werden die Beispielsfälle, die in den Skripten zahlreich vorhanden sind. Erfreulich wäre auch eine offene Architektur des Programms gewesen, so daß der Anwender zumindest kurze Anmerkungen einfügen könnte. Bei den Abfragemechanismen erfreuen die geschickten Formulierungen der Fragen und die detaillierten Antworten.